

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 374 - 376

Prozeßrechtliche Entscheidung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

werden kann, nicht beseitigen, sondern nur ausdrücken, daß die letzteren den vor der Verheirathung geschlossenen gleichstehen. Folglich geht gerade aus §. 11 Tit. II hervor, daß §. 2 Tit. VII nichts weiter ausdrückt als: „der Eintritt der Gütergemeinschaft kann durch vor der Ehe oder in den ersten drei Monaten nach der Ehe geschlossene Verträge verhindert werden. Ebenso hat Arnold, ein Kenner des Bayerischer Rechts, in seinen Beiträgen zum deutschen Privatrecht Bd. 1 S. 171 Note I die in §. 2 Tit. VII bestimmte Frist aufgefaßt.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht
über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes
vom 16.—30. Sept. 1882.

Mit einem Nachtrag vom 7. Juli Reg. I. 69/1882.

Bemerkung: Das Urtheil vom 30. Sept. HMr. 6119 wird nachgetragen.

I. Prozeßrechtliche Entscheidung.

Definitiv- und zugleich Zwischenurtheil auf Eid. Unzulässigkeit, jedoch Appellabilität desselben (§. 426 Abs. 2 und 472 der CPO.). Auf eine Entschädigungsklage hatte das Landgericht M. „bedingtes Endurtheil“ dahin erlassen:

I. Der Beklagte habe den ihm zugeschobenen Eid zu leisten, daß es nicht wahr sei, daß er in die Urkunde vom 19. März 1881 (worin Kläger den dem Klageanspruch zu Grunde gelegten Unfall als von ihm selbst verschuldet anerkannt und auf Entschädigung verzichtet haben sollte) nach erfolgter Unterzeichnung durch den Kläger ohne dessen Wissen einen Zusatz eingeschoben habe.

Leiste Beklagter den Eid, so werde die Klage unter Verurtheilung des Klägers zur Kostentragung als unbegründet abgewiesen; leiste er den Eid nicht, so sei Beweis über die Klagsbehauptungen zu erheben.

II. Zur Eidesleistung und Fortsetzung der Behandlung der Verhandlung werde die Sitzung vom 20. bestimmt.

Dagegen legte der Kläger Berufung ein, es wurde diese jedoch als unzulässig verworfen, auf Revision aber erfolgte Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urtheils und Zurückverweisung der Sache aus folgenden (die Urtheilsmotive II. Instanz erkennen lassenden) Gründen:

Richtig ist allerdings, daß das Verfahren des Landgerichts nicht als prozeßordnungsmäßig erscheint. Das Landgericht hatte, wenn es die bestrittene Aechtheit der Urkunde auf Grund des §. 137 der RGO. als besonderen Streitpunkt herausgreifen und vorerst auf die Erledigung dieses Punktes mittels Eides sich beschränken zu sollen glaubte, nach §. 426 Abs. 2 a. a. O. die Wahl, ob es dieses mittels einfachen Beweischlusses oder auf dem Wege eines bedingten Zwischenurtheils bewirken wollte, und Falls es den letzteren Weg wählte, mußte es die Abnahme des Eides so lange ausgesetzt sein lassen, bis demnächst durch Endurtheil in der Sache selbst entschieden sein würde, wobei dann, wenn sich herausstellte, daß es auf den Eid für den Anspruch selbst überhaupt noch anzukommen habe, das bedingte Zwischenurtheil in das Endurtheil aufzunehmen, und erst nach eingetretener Rechtskraft des letzteren der Eid abzunehmen gewesen wäre. Die sofortige Erlassung eines bedingten Endurtheils auf Eid über das fragliche einzelne Vertheidigungsmittel des Beklagten war, weil eben im Falle der Nichtleistung des Eides noch weitere Beweiserhebungen veranlaßt waren, in deren Folge eine nochmalige Endentscheidung in Aus-

sicht stand, umsoweniger am Platze, als nach der gegebenen Sachlage selbst mit der Leistung des auferlegten Eides die Hinfälligkeit des Klagegrundes noch keineswegs gegeben wäre (indem durch die Eidesleistung nur der Beweis der formellen Richtigkeit der Urkunde würde erbracht, nicht aber auch die Frage nach der materiellen Wirksamkeit der in der Urkunde enthaltenen Erklärung und der Rechtsgiltigkeit derselben würde entschieden sein).

Nachdem jedoch das Landgericht, wenn schon verstößend gegen die Vorschriften der Proz.-O., nicht in der vorbezeichneten Weise verfahren ist, vielmehr für den Fall der Ableistung des Eides sofort die Abweisung der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ausgesprochen, also tatsächlich ein bedingtes Endurtheil erlassen und sofort Termin zur Ableistung des auferlegten Eides anberaumt hat, muß die Anfechtbarkeit dieser Entscheidung mit dem Rechtsmittel der Berufung als gegeben anerkannt werden gemäß §. 472 a. a. O., wo ein Unterschied zwischen bedingten und unbedingten Urtheilen nicht gemacht ist.

Daß das landgerichtliche Urtheil zugleich auch als bedingtes Zwischenurtheil insoferne sich darstellt, als für den Fall der Nichtleistung des Eides weitere Beweiserhebung über die Schuld an dem Unfalle und über die Folgen der Verletzung in Aussicht gestellt ist, kann an der durch den Ausspruch für den Fall der Eidesleistung begründeten Berufungsfähigkeit des Urtheils hinsichtlich dieses Ausspruches nichts ändern, was sich schon aus der Betrachtung der Folgen ergibt, welche die Unterlassung der Berufung für den Kläger gehabt haben würde. In diesem Falle nämlich würde das Prozeßgericht in Consequenz seines Urtheils, daß es wegen unterbliebener Anfechtung mit Berufung als in Rechtskraft übergegangen betrachtet hätte, zur Abnahme des auferlegten